

**GEBÜHRENORDNUNG
zur Erhebung von Marktstandgelder der Stadt Radevormwald
vom 29.12.1989**

in der Fassung der 4. Änderung vom 25.06.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der letzten Änderung vom 20.06.89 (GV NW S. 362), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.87 (BGBl. I S. 425) und den hierzu ergangenen Änderungen und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 - KAG - (GV. NW S. 712/SGV NW S. 610) in der Fassung des RGB vom 06.10.87 (GV. NW S. 342), hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.12.1989, zuletzt geändert am 25.06.2002 diese Satzung beschlossen.

Allgemein

§ 1

Standgeldpflicht

(1) Für die Benutzung der Marktflächen auf dem Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und Pflaumenkirmes der Stadt Radevormwald wird als Marktgebühr ein Standgeld erhoben.

(2) In dem Marktstandgeld sind die Kosten für Stromverbrauch nicht enthalten, diese werden gesondert abgerechnet.

Wochenmarkt

§ 2

Berechnung des Standgeldes

Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen oder vollen laufenden Frontmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 1,00 EURO pro Markttag, mindestens jedoch 5,00 EURO.

Weihnachtsmarkt

§ 3

Berechnung des Standgeldes

(1) Das Standgeld für den Weihnachtsmarkt beträgt für jeden angefangenen oder vollen laufenden Meter Verkaufsfond, der für den Stand in Anspruch genommen wird,

4,09 EURO /lfd. m./Tag.

Für Imbiß- und Getränkestände wird zusätzlich ein Zuschlag von

1,02 EURO /lfd. m./Tag

für jeden angefangenen oder vollen laufenden Meter Verkaufsfond, der für den Stand in Anspruch genommen wird, erhoben.

(2) Für Stände von gemeinnützigen Vereinen, Radevormwalder Schulen und Kindergärten wird das Standgeld auf Antrag auf 2,05 EURO /lfd.m./Tag reduziert.

Pflaumenkirmes

§ 4

Berechnung des Standgeldes

(1) Das Standgeld für die Pflaumenkirmes beträgt

•	0,82 EURO	je m ² /Tag	für	Fahrgeschäfte
•	1,89 EURO	je m ² /Tag	für	Ausspielungen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele
•	0,97 EURO	je m ² /Tag	für	Showgeschäfte
•	1,02 EURO	je m ² /Tag	für	Verkaufsgeschäfte
•	1,84 EURO	je m ² /Tag	für	Süß-/Backwarengeschäfte
•	3,17 EURO	je m ² /Tag	für	Imbißbetriebe bis 50 m ²
•	2,10 EURO	je m ² /Tag	für	Imbißbetriebe über 50 m ²
•	2,56 EURO	je m ² /Tag	für	Ausschank, z.B. Bier- u. Weinstände
•	1,28 EURO	je m ² /Tag	für	Ausschank in Zelten o.ä.
•	25,57 EURO	je m ² /Tag	für	bewegliche Verkaufsstellen, z.B. Luftballons, Ketten, etc.

(2) Zusätzlich wird für die Aufstellung und den Anschluß der Wohnwagen eine Gebühr nach folgender Staffelung erhoben:

Wohnwagen bis zu einer Länge von 10 m	=	15,34 EURO
Wohnwagen ab einer Länge von 10 m	=	20,45 EURO

(2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 30.07. d.J. zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(4) Das Standgeld kann im öffentlichen Interesse ermäßigt werden, wenn entweder

- ein Ersatzvertrag für ein unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn ausgefallenes Fahr-/Showgeschäft abgeschlossen werden kann, oder
- ein außergewöhnlich interessantes Fahr-/Showgeschäft zum Vertragsabschluß bereit ist.

(5) Bei Vertragsbruch durch die Schausteller wird eine Konventionalstrafe in 3-facher Höhe des jeweils zu zahlenden Standgeldes, mindestens jedoch 255,65 EURO, erhoben. Ein Vertragsbruch liegt insbesondere vor:

- a) wenn Schausteller, die trotz des bestehenden Vertrages aus von ihnen zu vertretenden Gründen ihr Geschäft nicht beschicken, insbesondere nicht aufbauen;
- b) sofern der Aufbau nicht an dem im Vertrag benannten Zeitpunkt erfolgt (Verzug);
- c) sofern der Schausteller aus von ihm zu vertretenden Umständen sein Geschäft vor dem letzten Veranstaltungstag, 23.00 Uhr, abbaut oder schließt.

Allgemein

§ 5

Standgelderhebung

Das Standgeld für den Wochenmarkt wird durch monatliche Rechnung, für fliegende Händler vom Beauftragten der Stadtverwaltung Radevormwald gegen Quittung sofort erhoben.

Die Fälligkeiten der Standgelder für Weihnachtsmarkt und Pflaumenkirmes werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 6

Zahlungspflichtige und Fälligkeit

(1) Das Standgeld ist vom Marktbesucher zu entrichten.

(2) Der in §§ 2 - 4 festgesetzte Betrag ist, mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 2 (Wohnwagengebühr), für jeden Markttag zu zahlen, auch wenn die zugeteilte Fläche nicht während der gesamten Marktzeit benutzt wird. Der Betrag wird - mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 1 1. Halbsatz - mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig.

(3) Das volle Standgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Marktbesucher bzw. seine Gehilfen vor Beendigung der Marktzeit den Stand freiwillig aufgeben oder wegen Verstoßes gegen die Marktsatzung oder die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten im Gebiet der Stadt Radevormwald des Platzes verwiesen wird.

(4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für die Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Radevormwald auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 7

Rückzahlung und Beitreibung

(1) Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.

(2) Das Standgeld für den Wochenmarkt unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die Beitreibung der vertraglich festgelegten Standgelder für Weihnachtsmarkt und Pflaumenkirmes unterliegt den Bestimmungen des privaten Rechtes.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung von Standgeldern für den Wochenmarkt stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung offen. Bedenken über die richtige Berechnung des Standgeldes sollen nach Möglichkeit bereits bei Erhebung dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Radevormwald, den 25.06.2002

Stadt Radevormwald

Dr. Josef Korsten

Bürgermeister